



Ersterfassungsdatum: 26.03.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Gathof

Soziales / Kultur

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-73/2020
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	01.04.2020	1.
Magistrat der Stadt Bruchköbel	08.04.2020	3.
Haupt - und Finanzausschuss	14.04.2020	2.
Haupt - und Finanzausschuss	21.04.2020	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	19.05.2020	

Titel:

Gebührenerstattung (Gutschrift bzw. Verrechnung) für Kindergarten- und Kinderhortgebühren anlässlich der Schließung aller städtischen Kindertagesstätten – voraussichtlich für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 - aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Landesregierung aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 und der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 14.03.2020 drastische Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus ab dem 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 beschlossen hat. Aus diesem Grund sind die 8 städtischen Kindertagesstätten in diesem Zeitraum geschlossen.

Ausnahmen für das Betreuungsverbot für Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der zweiten Verordnung und den nachfolgenden Änderungen für Kinder, deren Personensorgeberechtigte unter die darin aufgeführten Berufsgruppen fallen.

Den Personensorgeberechtigten werden die bezahlten Benutzungsgebühren//Verpflegungspauschale/Getränkepauschale für den kompletten Zeitraum vom 16.03.2020 bis 19.04.2020, rückwirkend 2 Wochen für Monat März und 3 Wochen für Monat April, erstatten. Dies trifft auch auf den Kreis der Personensorgeberechtigten zu, deren Kinder die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen.

Für den Fall der weiteren Schließung nach dem 19.04.2020, muss über eine Gebührenerstattung neu beschlossen werden.

Begründung:

Aufgrund der Verordnung vom Land Hessen ist eine Schließung aller Einrichtungen zwingend notwendig. Einerseits müssen die Eltern aufgrund der Verordnungen ihre Kinder zuhause betreuen und haben aufgrund der gefestigten Rechtsprechung keinerlei

Rückbehaltmöglichkeiten oder Ausgleichsansprüche bei den Gebühren. Hiervon nicht betroffen und auszugleichen sind die Entgelte für die Verpflegungspauschale, da – tages- bzw. wochenaktuell – keine Mittagessen bestellt wird und so auf städtischer Seite auch keine Kosten entstehen.

Eine Verrechnung/Gutschrift der Verpflegungskosten muss aus verwaltungstechnischen Gründen jedoch stattfinden.

Die Gebührensatzungen sehen für Fälle, in denen die Einrichtungen „vorübergehend [...] (Ferien, Feiertage)“ geschlossen sind, eine Pflicht zur Weiterzahlung vor.

Im Monat März sind 716 Kinder und im Monat April 719 Kinder in den Einrichtungen aufgenommen. Die Erstattung der Gebühren/Verpflegungspauschale/Getränkepauschale wird entsprechend vorgenommen.

Für den kompletten Zeitraum ergibt sich ein Betrag von überschlägig 101.200,00 EURO (dieser setzt sich aus 66.050,00 EURO Gebühren und 35.150,00 EURO Verpflegungs-/Getränkepauschale zusammen).

Anlage(n):

1. Version vom 01.04.2020